



**An den Grossen Rat**

**21.0030.02**

19.5230.03

Gesundheits- und Sozialkommission  
Basel, 25. März 2021

Kommissionsbeschluss vom 25. März 2021

## **Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission**

zum

**Ratschlag «Pilotprojekt für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch gezielten Einsatz von zusätzlichen Personalressourcen»**

und

**Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend «Pilotprojekt für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch eine tiefere Fallbelastung»**

Inhalt

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. Ausgangslage</b> .....                     | <b>3</b>  |
| <b>2. Vorgehen der Kommission</b> .....          | <b>4</b>  |
| <b>3. Kommissionsberatung</b> .....              | <b>4</b>  |
| 3.1 Zwischenbericht .....                        | 4         |
| 3.2 Aufstockung Arbeitsintegrationszentrum ..... | 5         |
| 3.3 «Projekt im Projekt» .....                   | 5         |
| 3.3.1 Vorschlag und Berechnungen des WSU .....   | 5         |
| 3.3.2 Schlussfolgerung der GSK.....              | 7         |
| 3.4 Weitere Projektelemente und Aspekte.....     | 7         |
| 3.4.1 Projektstart, -dauer und -evaluation ..... | 7         |
| 3.4.2 IV-Rente .....                             | 7         |
| 3.4.3 Auswirkungen Mindestlohn .....             | 8         |
| 3.4.4 Sozialhilfe-Fallzahlen und Prognose.....   | 8         |
| <b>4. Beschlüsse und Anträge der GSK</b> .....   | <b>9</b>  |
| <b>Grossratsbeschluss</b> .....                  | <b>10</b> |

## 1. Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt mit dem Ratschlag Nr. 21.0030.01, der Sozialhilfe für die Durchführung eines Pilotprojekts zur Reduktion der Sozialhilfekosten durch gezielten Einsatz zusätzlicher Personalressourcen für die Jahre 2022 bis 2027 Ausgaben in der Höhe von insgesamt 6'804'666 Franken zu bewilligen.

Mit dem Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend «Pilotprojekt für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch eine tiefere Fallbelastung» wird der Regierungsrat gebeten, zu prüfen und zu berichten, ob bei der Sozialhilfe Basel ein wissenschaftlich begleitetes Pilotprojekt analog demjenigen in der Stadt Winterthur initiiert werden kann. In diesem 18-monatigen Pilotprojekt beim Sozialdienst Winterthur wurde 2017 aufgezeigt, dass die Fallkosten sinken, wenn die Sozialarbeitenden weniger Fälle bearbeiten. Die Einsparungen übertreffen die aufgrund der Falllast-Reduktion anfallenden höheren Personalkosten und führen insgesamt zu geringeren Sozialausgaben.

Die Regierung bewertet eine direkte Übertragung des Winterthurer Projekts aber kritisch. Die Sozialberatung der Basler Sozialhilfe ist in den letzten Jahren erneuert worden, und die Fallbelastung ist deutlich geringer als in Winterthur. Weitere Sozialarbeitende einzustellen und ihre Fallbelastung zu reduzieren, wird – so der Ratschlag – mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht die gleichen Effekte erzielen, wie dies mit der Halbierung der Fallbelastung in Winterthur der Fall war. Es könne in Basel nicht mit Kosteneinsparungen in der gleichen Höhe gerechnet werden. Im Gegenteil würden erheblich höhere Lohnkosten anfallen. Diese liessen sich auch durch maximale Einsparungen und Zusatzerträge nicht kompensieren.

Trotz ihrer Vorbehalte geht die Regierung davon aus, dass auch bei der Sozialhilfe Basel Spielraum für Kosteneinsparungen mittels gezielten Einsatzes zusätzlicher Personalressourcen besteht. Sie schlägt vor, ein Pilotprojekt zu initiieren. Bei diesem erfolgt der Einsatz zusätzlicher Personalressourcen aber nicht direkt in der Fallführung resp. Sozialarbeit. Er erfolgt vor allem dort, wo die Vermutung besteht, dass substanzielle zusätzliche Einnahmen generiert werden können. Das Pilotprojekt sieht vor, befristet 5.5 zusätzliche Vollzeitstellen (FTE) in bestimmten Spezialbereichen der Sozialhilfe einzusetzen. Potenzial dürfte vor allem im Bereich Arbeitsintegration und im Bereich Subsidiarität (Geltendmachung von IV-Ansprüchen und Familienzulagen) bestehen. Schätzungen gehen davon aus, dass mit dem Aufwand von rund 6.8 Mio. Franken über die Dauer von sechs Jahren ein Ertrag in der Höhe von rund 16.8 Mio. Franken erzielt werden kann. Dies ergibt Einsparungen in der Höhe von rund 10 Mio. Franken.

Mit dem vorgeschlagenen Pilotprojekt will der Regierungsrat das Anliegen des Anzugs Luca Urgese und Konsorten betreffend «Pilotprojekt für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch eine tiefere Fallbelastung» einlösen.

Für Details des Berichts wird auf den Ratschlag Nr. 20.0030.01 verwiesen.

## **2. Vorgehen der Kommission**

Der Grosse Rat hat den Ausgabenbericht Nr. 20.0030.01 der Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) zum Bericht überwiesen. Die GSK hat das Geschäft und den Kommissionsbericht an drei Sitzungen behandelt. An der Beratung haben seitens des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) der Departementsvorsteher und der Leiter der Sozialhilfe Basel-Stadt teilgenommen.

## **3. Kommissionsberatung**

Die GSK begrüsst die Vorlage. Sie hält Ziel und Zweck des Pilotprojekts für richtig. Unter dem Strich resultiert eine weniger hohe Belastung der kantonalen Steuermittel, was der Anzug Luca Urgese und Konsorten erreichen will. Im Hinblick auf die physischen und psychischen Auswirkungen ist es ebenfalls wichtig, die Verweildauer in der Sozialhilfe möglichst kurz zu halten. Je länger der Sozialhilfebezug dauert, umso schwieriger wird die Rückkehr in den Arbeitsmarkt bzw. umso problematischer sind die sozialen Umstände, in denen sich die Betroffenen aufhalten.

### **3.1 Zwischenbericht**

Seitens einiger Kommissionsmitglieder wurde der Wunsch nach einer Zwischenevaluation geäussert. Dadurch soll bei einem Pilotprojekt dieser Dauer und Grössenordnung (zusätzliche Finanz- und Personalressourcen) die parlamentarische Kontrollfunktion wahrgenommen werden. Bei einer negativen Zwischenbeurteilung bestehe die Möglichkeit, das Projekt vorzeitig abzubrechen und weitere Ausgaben einzusparen.

Das WSU erklärte, sich dem Ansinnen der parlamentarischen Kontrolle und Aufsicht nicht zu verschliessen. Es gab aber zu bedenken, dass eine Zwischenevaluation in ähnlicher Form wie die Schlussevaluation kostenrelevant werde. Die Evaluierung ist bisher mit 100'000 Franken budgetiert. Ein ebenso bedeutender Aspekt sei die zeitliche Verzögerung zwischen Ausgaben und Erträgen bzw. Einsparungen. Die Einsparungen werden sich nicht linear entwickeln. Selbst einfache Gerichtsfälle und integrative Massnahmen nehmen gewöhnlich zwei und mehr Jahre in Anspruch, bevor sie zum Abschluss kommen und dann Effekte generieren. Eine Zwischenevaluation nach drei Jahren dürfte demnach noch keine signifikante Reduktion der Sozialhilfekosten aufzeigen. Entgegnet wurde auch, dass eine Zusatzevaluation Zusatzausgaben bedeutet, die besser in die eigentliche Projektarbeit investiert werden könnten. Nebst den finanziellen Aspekten, so ein weiteres Bedenken, sind drei Jahre für eine Evaluierung der sozialen Effekte des Pilotprojekts erfahrungsgemäss eine sehr kurze Dauer. Abschliessende Ergebnisse sind auch hier noch nicht zu erwarten.

Gleichwohl hält die GSK eine Diskussion zur Halbzeit des Projekts für richtig und sinnvoll, um ihre Aufsichtsfunktion wahrzunehmen. Das WSU ist bereit, im Rahmen der vorhandenen Projektmittel einen Zwischenbericht mit Kennzahlen zu liefern (z.B. pendente Gerichtsfälle oder integrative Massnahmen), der den Stand des Projekts aufzeigt. Dadurch lässt sich auch ablesen, ob die Projektziele in der Tendenz erreichbar sind oder nicht. Die GSK beschloss deshalb, den Grossratsbeschluss um einen dritten Punkt zu ergänzen: «Der Regierungsrat berichtet der zuständigen Kommission nach drei Jahren in Form eines Zwischenberichtes zum Pilotprojekt.»

### **3.2 Aufstockung Arbeitsintegrationszentrum**

Das Pilotprojekt sieht vor, das Arbeitsintegrationszentrum (AIZ) um eine Fachperson bzw. Vollzeitstelle und die damit zusammenhängenden Mittel für externe Massnahmen aufzustocken. Die Zusatzkosten im AIZ für fünf Jahre belaufen sich dabei auf 2.51 Mio. Franken. Erträge werden in Höhe von 7.28 Mio. Franken und damit Einsparungen in Höhe von 4.77 Mio. Franken erwartet.

Vor diesem Hintergrund wurde der Antrag gestellt, eine Aufstockung um zwei Fachpersonen zu beschliessen inklusive der Mittel für externe Massnahmen, d.h. also Zusatzkosten von 2.51 Mio. Franken. Da der Ratschlag hier die stärksten Einsparungseffekte erwartet, soll der Mitteleinsatz auch entsprechend stark sein. Diese Stärkung sei auch vor dem Hintergrund der erwarteten Pandemie-Effekte geboten (Anstieg der Arbeitslosen- und Sozialhilfezahlen). Das Pilotprojekt könne nicht unabhängig von den sozioökonomischen Rahmenbedingungen gesehen werden, die sich gerade ändern.

Demgegenüber betonte das WSU, dass die beantragte Aufstockung um eine Fachstelle von dem erwarteten Potential an Sozialhilfebeziehenden und an aktivierbaren externen Massnahmen ausgeht. Mit einer zweiten Fachperson sei nicht automatisch gleich viel zu erreichen wie mit der ersten. Deswegen soll zuerst das Pilotprojekt evaluiert werden, um auf dieser Basis zu entscheiden, ob sich eine weitere Fachperson lohnen wird. Auch aus der GSK wurden Zweifel an der Verdoppelung laut. Mit Zusatzausgaben, bei denen die Kosteneinsparung nicht mehr ähnlich sicher sein kann, würde der Kompromisscharakter der Vorlage in Frage gestellt. Gerade weil es sich um ein Pilotprojekt handelt, soll es unabhängig von wechselnden Pandemieeffekten durchgeführt und ausgewertet werden. Zwar ist die Idee verständlich und sicher ein Thema für die Evaluation. Eine Verdoppelung an dieser Stelle muss aber mit einer Kompensation an anderer Stelle einhergehen.

Die GSK lehnte den Antrag auf eine verdoppelte Aufstockung im Arbeitsintegrationszentrum mit 7 gegen 6 Stimmen ab.

### **3.3 «Projekt im Projekt»**

Seitens einiger Kommissionsmitglieder wurde der Wunsch geäussert, analog der Erfahrungen in Winterthur ein besonderes Team innerhalb der Sozialhilfe zu führen, dessen Fallbelastung spürbar niedriger angesetzt ist, um daraus Erfahrungen zu ziehen. Dies mit dem Hinweis, dass in Winterthur gerade diese Reduktion den deutlichen Einsparungseffekt bewirkt hat. Die Diskussion ergab als Berechnungsbasis eine Grössenordnung von 60 Fällen pro 1 FTE anstelle von 80 pro 1 FTE.

#### **3.3.1 Vorschlag und Berechnungen des WSU**

Das WSU legte einen Vorschlag vor, in dem das «Projekt im Projekt» berechnet wird.

##### Aktuelle Falllast bei der Sozialhilfe Basel-Stadt

Aktuell werden heute in sogenannten «Trios» (2 Sozialarbeiter und 1 Kaufm. Mitarbeiter) 240 Fälle betreut (Richtwert mit kurzfristigen Schwankungen nach oben und unten). Die Falllast beträgt somit 80 Fälle pro 1 FTE. Ende Januar sind in der Sozialberatung I+II insgesamt 4494 Fälle geführt worden (die Fälle in der Abteilung Intake werden nicht berücksichtigt, da dort die Falllast bereits tiefer liegt).

##### Reduktion der Falllast

Bei einer Reduktion der Falllast von 80 auf 60 Fälle / 1 FTE würden – basierend auf dem Fallbestand Ende Januar 2021 – insgesamt 18.72 zusätzliche FTE benötigt.

Im Rahmen eines Pilotprojekts («Projekt im Projekt») könnten in einem Team mit jeweils drei «Trios» die Falllast auf 60 Fälle / 1 FTE gesenkt werden. Die 720 Fälle würden neu auf vier Trios verteilt. Ein Trio würde anstatt 240 noch 180 Fälle bearbeiten. Dazu würden 3 zusätzliche FTE benötigt.

### Zusätzliche Kosten

Pro Jahr kosten 3 FTE (in LK 14) je 145'000 Franken insgesamt somit 435'000 Franken. Auf die Projektdauer von fünf Jahren beträgt dies 2'175'000 Franken.

Die Kosten für total 18.72 FTE betragen pro Jahr 2'714'400 Franken. Auf die Projektdauer von 5 Jahren beträgt dies 13'572'000 Franken. Bei so viel mehr Personal würden auch zusätzliche Infrastrukturkosten (insbesondere Miete) anfallen.

### Kostenreduktion

Wie hoch die möglichen Einsparungen bei einer Reduktion der Falllast auf 60 Fälle pro 1 FTE wären, ist gemäss WSU ausserordentlich schwer einzuschätzen. Der Einfachheit halber wird ausgehend von der «Winterthurer-Studie» eine analoge Einsparung angenommen. In Winterthur sind durch den Einsatz zusätzlicher Sozialarbeitenden bei einer Fallreduktion von 140 Dossiers auf 75 Dossiers Einsparungen von 1'452 Franken pro Jahr ausgewiesen worden, d.h. 22.35 Franken pro reduziertem Fall. Einer Reduktion von 80 auf 60 Fälle würde dies Einsparungen von jährlich 447 Franken pro Fall bedeuteten.

Die Annahme dieser Kostenreduktion hält das WSU aus den folgenden Gründen für äusserst optimistisch: Einerseits ist eine lineare Reduktion der Fallkosten in der Praxis unwahrscheinlich. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Effekt der Kostenreduktion bei tiefer Falllast geringer ausfallen wird. Andererseits sind im Winterthurer Modell in der Kostenreduktion von 1'452 Franken pro Fall auch Effekte enthalten, die bei beim Ratschlag der Regierung durch die zusätzlichen spezialisierten Funktionen erreicht werden sollen (mehr Ablösungen durch IV-Renten, höheres Einkommen, etc.). Dies dürfte somit in Basel auch zu tieferen Einsparungen führen.

### Keine Kosteneinsparungen

Drei zusätzliche FTE kosten 435'000 Franken pro Jahr. Diese drei Stellen werden benötigt, um 720 Fälle neu auf 12 statt auf 9 FTE zu verteilen (Falllast von 60 Fällen / 1 FTE). Wenn bei jedem der 720 Fälle 447 Franken eingespart werden, dann ergibt dies Einsparungen von 321'840 Franken pro Jahr. Unter dem Strich resultieren somit jährlich Mehrkosten von 113'160 Franken. Würde dieses «Projekt im Projekt» auf die gesamte Sozialhilfe umgelegt, würde sich Folgendes ergeben:

- Aufwand:  $18.72 \text{ FTE} \times 145'000 \text{ Franken} \times 5 = 13'572'000 \text{ Franken}$  plus zusätzliche Infrastrukturkosten.
- Ertrag:  $4494 \text{ Fälle} \times 447 \text{ Franken} \times 5 = 10'044'090 \text{ Franken}$ .

Es resultieren innerhalb von fünf Jahren zusätzliche Mehrausgaben von 3'527'910 Franken. Darin sind die zusätzlich notwendigen Infrastrukturkosten und Teamleitungen noch nicht enthalten.

### Evaluation

Die Evaluation des «Projekts im Projekt» würde gemäss WSU komplexer: Es müsse sichergestellt werden, dass die Wirkungen der tieferen Falllast bei den Sozialarbeitenden und z.B. der Mehraufwand in der Arbeitsintegration separat ausgewiesen und nicht doppelt gezählt würden. In der Praxis dürfte es kaum möglich sein, die Wirkungen einer bestimmten Massnahme zuzuordnen.

## Zusammenstellung

| Zusätzliche FTE und Lohn-klasse                                | Bereich / Team  | Wirkungsziel und Beschreibung der zusätzlichen Aufgaben der Mitarbeitenden  |
|--|---|---|
| 3 FTE in LK 14   | Sozialberatung I oder II  | Durch zusätzliche Beratungszeit mit den KlientInnen subsidiäre Ansprüche besser erkennen bzw. Potential zur Einkommensverbesserung erkennen und einlösen; analog Studie in Winterthur |
| Geschätzte Bruttokosten inkl. Arbeitgeberbeiträge (Mittelwert) | Geschätzte Erträge in CHF auf fünf Jahre hochgerechnet  | Einsparungen (über fünf Jahre)  |
| Fr. 435'000 p.a.<br>5 J: Fr. 2'175'000                         | Fr. 447.- pro Fall weniger Ausgaben als in der übrigen Vergleichsgruppe.<br>Bei 720 Fällen Fr. 321'840.- p.a.<br>5 x Fr. 321'840.- = Fr. 1'609'200.- (5J) | Fr. 1'609'200.- minus<br>Fr. 2'175'000.- =<br><u>Fr. -565'800.-</u>   |

### 3.3.2 Schlussfolgerung der GSK

Aufgrund der Berechnungen des WSU, die Mehrausgaben anstelle von Kosteneinsparungen aufzeigen, verzichtete die GSK darauf, das «Projekt im Projekt» weiterzuverfolgen.

## 3.4 Weitere Projektelemente und Aspekte

### 3.4.1 Projektstart, -dauer und -evaluation

Auf Anfrage aus der GSK, ob die Auswirkungen von Covid-19 einen späteren Projektstart nahelegten, erklärte das WSU, dass die Pandemie die Startvoraussetzungen für die Sozialhilfe bisher nicht geändert hat. Ganz unabhängig davon ist es positiv für den Kanton, mit Hilfe des Projekts die Sozialhilfekosten zu senken. Ein weiterer Aspekt ist die einfachere Personalsuche, bevor das Fachpersonal durch vermehrte Anwerbungen der in absehbarer Zeit überall stärker beanspruchten Sozialhilfe und Sozialen Arbeit rar wird.

Die Projektdauer von rund fünf Jahren wird als sinnvoller Zeitrahmen erachtet. Gewisse Analyseinschränkungen ergeben sich damit. Bei Personen mit Beeinträchtigungen dauern die Fallabklärungen im Durchschnitt mehrere Jahre. Eine Verlängerung des Projekts in Berücksichtigung dieser Gruppe kam aber nicht in Frage. Die Projektdauer orientiert sich an den Durchschnittswerten für die Dauer der Fallabklärungen.

Die Überführung in den Regelbetrieb erfolgt auf Basis der Evaluation zum Projektabschluss. Wie der konkrete Regelbetrieb aussehen wird (Fortsetzung, Eingrenzung oder Verstärkung der Massnahmen), wird sich aus den Analysen ergeben.

### 3.4.2 IV-Rente

Die institutionelle Zusammenarbeit zwischen Sozialhilfe und IV erfolgt konfliktlos. Allerdings ist die IV an juristische und politische Vorgaben gebunden, die in den letzten Jahren dazu geführt haben, dass weniger IV-Renten gesprochen oder sogar aufgehoben worden sind. Diese Personen kommen zwangshalber zur Sozialhilfe. Das Ziel, den IV-Bezug demgegenüber wieder zu stärken, bedeutet kein Nullsummenspiel, indem – so die kritische Sicht darauf – einfach ein anderes Gefäss mit öffentlichen Geldern in Anspruch genommen werde. Es bedeutet, dass weniger kantonale Steuergelder dort einspringen, wo eigentlich Versicherungsleistungen in der Pflicht stehen. Für die Betroffenen ist dieses Ziel nicht unwesentlich. Ihr rechtlicher Anspruch und ihr Gesundheitszustand

werden ernstgenommen. Als Langzeit-Sozialhilfebeziehende bilden sie innerhalb der Sozialhilfe eine Personengruppe, die einerseits keinen Zugang zu IV-Leistungen hat und für die andererseits eine Ablösung in den Arbeitsmarkt aussichtslos ist. Die Sozialhilfegelder, die hier fließen, sind perpetuiert, und die Betroffenen leiden unter dem Vorwurf der Scheininvalidität. Die Sozialhilfe setzt zudem beim Existenzminimum an und knüpft die Auszahlung der Gelder an Auflagen und Kontrollen. Bei der IV sind das Lebensniveau höher und die Lebensgestaltung freier, was auch (positive) physische und psychische Gesundheitsaspekte hat.

### **3.4.3 Auswirkungen Mindestlohn**

Eine Annahme des Mindestlohns (Volksabstimmung voraussichtlich im Juni 2021) dürfte Auswirkungen auf die Gruppe der Working Poor haben. Diese Gruppe besteht nicht nur aus Personen, deren Vollzeitstelle nicht genügt, um die eigene Existenz ohne staatliche Unterstützung zu finanzieren (Niedriglohnbereich). Dazu sind auch Personen mit besser bezahlten Stellen zu rechnen, die aber nicht Vollzeit arbeiten können (z.B. Alleinerziehende). Die Effekte eines Mindestlohns sollen in der Evaluation analysiert werden.

### **3.4.4 Sozialhilfe-Fallzahlen und Prognose**

Der wichtigste Grund für den Bezug von Sozialhilfe ist Stellenlosigkeit. Es folgt mit einigem Abstand die Gesundheit, wo eigentlich die IV zum Zuge kommen sollte. Der weitere wichtige Grund ist ungenügendes Einkommen bei der Gruppe der Working Poor und den Alleinerziehenden. Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe sind meist alleinstehend. Der Sozialhilfebezug wird sehr stark durch den Konjunkturverlauf gesteuert. Die Sozialhilfequote steigt mit zeitlichem Verzug von rund zwei Jahren parallel zur Arbeitslosenquote. Die Aussteuerung hat in Basel zwar abgenommen, ist aber in der Schweiz immer noch am zweithöchsten. Dabei macht sich bemerkbar, dass es in Basel vergleichsweise wenig Arbeitsplätze für Geringqualifizierte gibt. Die Wirtschaftsstruktur bevorzugt im Vergleich zu landwirtschaftlich geprägten Kantonen den Arbeitsmarkt für Höherqualifizierte. Die Abnahme der Sozialfälle seit 2017 hängt mit der guten Konjunktur zusammen und einer verbesserten Qualität in der Begleitung der Fälle durch die Sozialhilfe. Die grosse Unbekannte wird aber die Covid-19-Pandemie sein. Prognosen zu den kommenden Fallzahlen sind schwierig, beispielweise wegen der Selbständigen, die mangels Vermögen direkt an die Sozialhilfe gelangen. Die Interventionen des Staats (Kurzarbeitszeit-Gelder, Überbrückungskredite) haben bisher grössere konjunkturelle Einbrüche verhindert, es dürfte gemäss SKOS-Annahmen jedoch zu Zunahmen bei Entlassungen und Konkursen ab der zweiten Hälfte des Jahres 2021 kommen. Der dynamisch gestaltete Headcount der Sozialhilfe ermöglicht die Abfederung ihrer dannzumal stärkeren Belastung.

#### **4. Beschlüsse und Anträge der GSK**

Die GSK verabschiedete Punkt 1 des Grossratsbeschlusses mit 9 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Die GSK verabschiedete Punkt 2 des Grossratsbeschlusses mit 9 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Die GSK verabschiedete Punkt 3 des Grossratsbeschlusses einstimmig.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat mit 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen, dem nachstehenden Grossratsbeschluss zuzustimmen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig, den Anzug Luca Urgese und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 25. März 2021 einstimmig genehmigt und Oliver Bolliger zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission



Oliver Bolliger, Präsident

#### **Beilage**

Grossratsbeschluss

## Grossratsbeschluss

### **Pilotprojekt für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch gezielten Einsatz von zusätzlichen Personalressourcen**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 20.0030.01 vom 19. Januar 2021 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 20.0030.02 vom 25. März 2021, beschliesst:

1. Für die Durchführung eines Pilotprojekts für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch gezielten Einsatz von zusätzlichen Personalressourcen (inkl. wissenschaftlicher Begleitung) werden der Sozialhilfe für die Jahre 2022 bis 2027 Ausgaben in der Höhe von Fr. 6'804'666 bewilligt.
2. Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat bis Ende des Jahres 2026 über die Evaluationsergebnisse.
3. Der Regierungsrat berichtet der zuständigen Kommission nach drei Jahren in Form eines Zwischenberichtes zum Pilotprojekt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.